



Datum: 23.06.2021
Aktenzeichen: 60
Fachbereich: Fachgruppe Bauverwaltung
Herr Pomian
Tel.: 05195 94060
E-Mail: b.pomian@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0448/2021**

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

- 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zur Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Schwalingen;**
- a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
 - c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Schwalingen	Vorberatung	26.05.2021			
Bauausschuss	Vorberatung	30.06.2021			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	01.07.2021			
Gemeinderat Neuenkirchen	Entscheidung	08.07.2021			

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für die Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Schwalingen wird gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

Zu b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

durchzuführen.

Zu c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Aus der Ortschaft Schwalingen wird der Wunsch nach Ausweisung von Bauland für Wohnbauflächen an die Gemeinde herangetragen.

Entsprechende Anträge von den Grundstückseigentümern liegen vor.

Dazu ist es erforderlich, die Flächen in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen aufzunehmen und dann mit verbindlicher Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu beplanen.

Beide Bauleitplanverfahren können zeitgleich durchgeführt werden.

Dazu soll ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:

Planungs- und Verfahrenskosten werden von den Antragstellern getragen